

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib_ZR_6/64

URTEIL

Verkündet am

10. November 1965,
Wüst,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Fritz K [REDACTED], elektrotechnische Großhandlung,
Inhaber: Kaufmann Fritz K [REDACTED], S [REDACTED], R [REDACTED]-
W [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Josef B [REDACTED], Elektro-, Radio-, Fernseh-
Großhandlung, Inhaber: Kaufmann Josef B [REDACTED], M [REDACTED],
B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkman, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. November 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien stehen als Großhändler mit Elektrogeräten u.a. auf dem saarländischen Markt in Wettbewerb. Beide unterhalten Geschäftsbeziehungen zu den Lieferfirmen N und KU.

Anlässlich einer Tagung der Firma N in B im Frühjahr 1961 hatte sich der Inhaber der Klägerin gegen überhöhte Listenpreise bei Elektrogroßgeräten gewandt und unter Zustimmung der Teilnehmer Rabattunterbietungen gegenüber dem Einzelhandel energisch beanstandet. Die im Saarland ansässige Beklagte glaubte Grund zu der Annahme

zu haben, daß die Klägerin selbst ihren Einzelhändlern wirtschaftlich untragbare Rabatte einräume, um auf dem saarländischen Markt Fuß zu fassen. Sie sandte der Klägerin am 21. Juli 1961 folgendes Schreiben:

"Wir müssen zu unserem lebhaften Bedauern feststellen, daß seitens Ihrer Firma hier im Saargebiet Rabatte auf Großgeräte offeriert werden, die uns recht bedenklich erscheinen.

Nachdem Ihrerseits anlässlich der N[redacted]-Einladung in B[redacted] einer Preis- und Rabattpolitik die Lanze gebrochen wurde, die im Gegensatz zu den durch Ihre Firma gezeigten Praktiken steht, sind wir Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie, was unser saarländisches Gebiet anbelangt, Ihre Offerten in rabattlicher Hinsicht einer Prüfung unterziehen wollten.

Auch wir als saarländisches Unternehmen mit Niederlassungen in Pirmasens und Trier sind durchaus in der Lage und bereit, sollten wir weiterhin ein Festhalten an bisher gezeigter Tendenz feststellen, nicht nur mittels Rundschreiben, sondern mit unserem Vertreterstab in Ihrem ureigensten Kundenkreis Rabatte zu offerieren, die Ihrer Stammkundschaft durch Ihr eigenes Unternehmen bisher nicht vorgeschlagen wurden."

Abschriften dieses Schreibens erhielten:

1. E[redacted] GmbH, Einkaufsvereinigung verschiedener Elektrogroßhändler in D[redacted], deren Aufsichtsratsmitglied der Inhaber der Klägerin ist,
2. V[redacted] Bundesverband des Deutschen Elektro-Großhandels in D[redacted], dessen 2. Vorsitzender der Inhaber der Klägerin ist,
3. Industrie- und Handelskammer M[redacted],
4. Firma N[redacted], Elektroherd-Fabrik, B[redacted],
5. Firma K[redacted], Elektroherd-Fabrik, G[redacted]

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte habe mit diesem Schreiben in wahrheitswidriger Weise ihre geschäftlichen Interessen verletzt, insbesondere gegenüber



den Lieferfirmen N[REDACTED] und Kü[REDACTED], die ihr, der Klägerin, Lieferantenkredite gewährten. Sie hat zunächst die Beklagte erfolglos aufgefordert, die unwahren Behauptungen gegenüber den Adressaten zurückzunehmen, und sodann vier Wochen nach Ablauf der Frist Klage auf Unterlassung und Widerruf erhoben.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen, sie habe von ihrem Vertreter erfahren, daß die Klägerin im Saarland durchweg Rabatte gewähre, die über den üblichen Sätzen lägen. Das beanstandete Schreiben enthalte keine Tatsachenbehauptung, sondern lediglich eine zurückhaltend geäußerte persönliche Ansicht über das widersprüchliche Verhalten der Klägerin, an deren Mitteilung die Empfänger ein berechtigtes Interesse gehabt hätten. Im übrigen bestehe keine Wiederholungsgefahr, auch seien keine Nachwirkungen des Schreibens zu befürchten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da sich die Beklagte im Rahmen des erlaubten Wettbewerbs gehalten habe und nachteilige Folgen nicht ersichtlich seien.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht dieses Urteil zunächst durch Versäumnisurteil wie folgt geändert:

Die Beklagte wird verurteilt,

1. bei Meidung einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten es zu unterlassen, Dritten gegenüber zu behaupten oder zu verbreiten,

- a) die Klägerin räume ihren Kunden im Saargebiet auf Elektrogroßgeräte recht bedenkliche Rabatte ein,
- b) die Beklagte werde bei Fortsetzung der bisherigen Rabattsätze der Klägerin in deren ureigenstem Kundenbereich mittels Rundschreiben und durch ihren Vertreterstab Rabatte offerieren, die die Klägerin ihrer eigenen Stammkundschaft bisher noch nicht eingeräumt habe,

2. die Behauptung,

die Klägerin räume ihren Kunden im Saargebiet auf Elektrogroßgeräte recht bedenkliche Rabatte ein, gegenüber den nachfolgenden Rechtspersonen als unrichtig zu widerrufen:

- a) E [REDACTED] GmbH - Einkaufsvereinigung verschiedener Elektrogroßhändler in D [REDACTED],
- b) V [REDACTED] - Bundesverband des Deutschen Elektrogroßhandels in D [REDACTED],
- c) Firma N [REDACTED], Elektroherd-Fabrik, B [REDACTED],
- d) Firma KU [REDACTED], Elektroherd-Fabrik, G [REDACTED].

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt und in Ergänzung ihres erstinstanzlichen Vorbringens zwei Fälle geschildert, in denen die Klägerin die im Saarland handelsüblichen Rabatte unterboten habe.

Das Oberlandesgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme das Versäumnisurteil aufrechterhalten.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Behauptung, die Klägerin offeriere im Saargebiet auf Großgeräte Rabatte, die der Beklagten recht bedenklich erschienen, beurteilt das Berufungsgericht als Kreditschädigung im Sinne des § 14 UWG. Es würdigt die Wendung als ein Werturteil, das auf einem angeblichen Geschehen aufbaue und daher zugleich eine objektiv nachprüfbare, dem Wahrheitsbeweis zugängliche Tatsachenbehauptung enthalte. Damit befindet sich das Berufungsgericht in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach bei der Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen die Grenze möglichst weit zugunsten der Tatsachenbehauptungen zu ziehen ist (BGHZ 3, 270, 273 - Constanze I; RG JW 1909, 670 zur Gewährung "unfairer Sonderrabatte"). Die Vorwürfe der Beklagten seien - so fährt das Berufungsgericht fort - nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unrichtig. Zwar habe die Klägerin im Frühjahr 1961 beim Vertrieb bestimmter Kü[REDACTED] Elektroherde auffallend hohe Rabatte von 40 bis 43 % eingeräumt. Doch sei dies nicht wettbewerbsfremd gewesen, da die Klägerin diese Herde in größerer Zahl besonders günstig mit einem Rabatt von 52,5 % vom Listenpreis erworben habe. Der weitere Vorwurf, die Klägerin habe beim Vertrieb von Rowenta-Bügeleisen die handelsüblichen Rabattsätze von 25 bis 30 % überboten, sei unerheblich; denn in dem strittigen Schreiben sei lediglich von Großgeräten die Rede, während Bügeleisen zu Kleingeräten zählten und zudem nach der eigenen Darstellung der Beklagten erst lange nach Versendung des strittigen Schreibens angeboten

Die Besorgnis weiterer gleicher oder ähnlicher Verletzungshandlungen fehlt entgegen der Ansicht der Revision nicht schon deshalb, weil die Beklagte bereits in der Klageerwiderung die Wiederholungsgefahr mit der Begründung bestritten habe, weitere Maßnahmen der beanstandeten Art seien nicht mehr erfolgt. Wie schon das Reichsgericht, so stellt auch der Bundesgerichtshof aus wohlerwogenen Gründen an die vom Beklagten zu beweisende Beseitigung der Wiederholungsgefahr strenge Anforderungen. Der Umstand allein, daß die Versendung des Schreibens bislang nicht wiederholt worden ist, genügt schon deshalb nicht, weil das Ausbleiben von Wiederholungen auf die alsbald erhobene Klage zurückzuführen sein kann. In der Regel wird der Verletzte erst dadurch klaglos gestellt, daß der Täter sich unter Übernahme eines Strafgedinges zur Unterlassung verpflichtet oder daß er seine Unterlassungspflicht im Prozeß anerkennt (BGH GRUR 1959, 544, 547 - Modenschau); ein bloßes schriftsätzliches Versprechen reicht nicht aus (BGHZ 1, 241, 248 - Piek-Fein; 14, 163, 167 - Constanze II; GRUR 1965, 198, 202 - Küchenmaschine). Da im Streitfall die Beklagte nicht einmal ein Versprechen abgegeben, geschweige denn eine verbindliche Unterlassungsverpflichtung übernommen hatte, brauchte das Berufungsgericht der mehr beiläufigen und nur einmal vorgebrachten Bemerkung in dem von der Revision angezogenen erstinstanzlichen Schriftsatz keine Bedeutung beizumessen.

Die Revision meint weiter, Anlaß zu dem strittigen Schreiben sei ein einmaliger Vorgang gewesen, nämlich der Verkauf von Elektroherden der Firma Kü [REDACTED] im Jahre 1961, und daher könne aus der insoweit durchaus verständ-

lichen Haltung der Beklagten im Prozeß nicht darauf geschlossen werden, daß die Beklagte eine derartige, einen länger zurückliegenden Vorgang betreffende Behauptung wiederholen werde. Das Berufungsgericht habe vor allem berücksichtigen müssen, daß die Vorgänge und das strittige Schreiben durch besondere Verhältnisse beeinflusst worden seien, nämlich durch die schriftsätzlich vorgetragenen wirtschaftlichen Auseinandersetzungen im Saarland nach dessen Anschluß. Nach Eintritt allgemeingültiger Verhältnisse im Saargebiet im Laufe der letzten Jahre sei mit weiteren Maßnahmen der beanstandeten Art nicht mehr zu rechnen gewesen.

Eine Wiederholungsgefahr wird indessen noch nicht dadurch ausgeräumt, daß ein Wiedereintreten völlig gleich gelagerter Begleitumstände nicht zu erwarten steht (RGH GRUR 1961, 288, 290 - Dr. Best Zahnbürsten). Wohl ist es richtig, daß die Übernahme einer gesicherten Unterlassungsverpflichtung dann nicht unbedingt erforderlich ist, wenn in besonders gelagerten Einzelfällen die regelmäßig zu vermutende Wiederholungsgefahr aus anderen Gründen zuverlässig ausgeschlossen erscheint. Das Reichsgericht hat dies in der von der Revision zitierten Entscheidung (RGZ 163, 210, 219) in einem Rechtsstreit zwischen einer Firma und ihrem früheren Reisenden deshalb angenommen, weil die Vorwürfe des beklagten Reisenden bislang nur vor Amtsstellen und dergl. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt worden waren und weil nach dem bisherigen Verhalten des Beklagten und nach völliger Lösung der Beziehungen zwischen den Parteien aus der Rechtsverteidigung im Prozeß keine Wiederholungsgefahr gefolgert werden könne. Auch der Bundesgerichtshof wertete die Aufrechterhaltung des Abweisungsantrags beispielsweise

dann nicht als schädlich, wenn die beanstandete Verwendung alter Packungen nur als vorübergehende Notstandsmaßnahme erfolgt war, die durch den Verbrauch der alten Bestände von selbst ihr Ende gefunden hatte (BGH LM Nr. 8 zu § 3 UWG - Pico), oder wenn die beanstandete Behauptung nur eine vorübergehende, von vorneherein begrenzte Abwehrmaßnahme gegenüber einer inzwischen verbotenen Werbung darstellte und die Wiederholung einer dieselbe Abwehr herausfordernden Situation nicht mehr zu befürchten stand (BGH GRUR 1963, 371, 376 - Wäschestärkungsmittel).

Anders als in den zitierten Entscheidungen konnte das Berufungsgericht im vorliegenden Falle dem Vorbringen der Beklagten keine Umstände entnehmen, die Anlaß gaben, trotz Verteidigung der beanstandeten Äußerung als rechtmäßig die regelmäßig zu vermutende Wiederholungsgefahr ausnahmsweise zu verneinen. Die Beklagte, die das vorprozessuale Verwarnungsschreiben unbeachtet ließ, hat sich im Verlauf des Rechtsstreites selbst nicht darauf berufen, ihr Schreiben sei als eine von vorneherein begrenzte einmalige Maßnahme zu verstehen gewesen. In dem von der Revision angezogenen Schriftsatz schildert sie die wirtschaftlichen Verhältnisse nach Anschluß des Saarlandes erklärtermaßen deshalb, um darzutun, was im Saarland als unbedenklicher handelsüblicher Rabatt angesehen werde, und um ihr Verhalten subjektiv verständlicher erscheinen zu lassen. Ihre beanstandeten Äußerungen sind aber weder von den damaligen saarländischen Verhältnissen noch von dem einmaligen Verkauf eines speziellen Postens von Küppersbusch-Herden abhängig. Vielmehr kann ein Anlaß dazu immer wieder eintreten, wenn die Klägerin auf Grund besonders günstiger Großeinkäufe imstande ist, die nach Meinung der Beklagten handelsüblichen Rabattsätze zu überbieten. Die auf § 286 ZPO

gestützte Rüge, das Berufungsgericht habe entscheidungs-
erhebliche Umstände außer acht gelassen, ist daher
unbegründet.

2. Das Berufungsgericht hat die Beklagte ferner
verurteilt, die Behauptung, die Klägerin räume ihren
Kunden im Saargebiet auf Elektrogroßgeräte recht bedenk-
liche Rabatte ein, gegenüber den Lieferfirmen N. und
K. sowie den Verbänden E. und V. als
unrichtig zu widerrufen. Ein solcher W i d e r r u f s -
a n s p r u c h, der als negatorischer Beseitigungsanspruch
auch ohne Verschulden des Täters aus § 1004 und als
Schadensersatzanspruch aus einer entsprechenden Anwendung
des § 249 BGB herzuleiten ist, setzt nach der zutreffenden
Ansicht der Revision eine Beeinträchtigung des Klägers
zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in dem Sinne
voraus, daß die beanstandete unrichtige Behauptung eine
ständig sich erneuernde Quelle der geschäftlichen Störung
bildet (BGHZ 10, 104; GRUR 1959, 31, 33 - Feuerzeug; RGZ
163, 210, 215).

Zu Unrecht bemängelt die Revision, das angefochtene
Urteil entbehre insoweit jeder Begründung. Das Berufungs-
gericht hat auf S. 10 der Entscheidungsgründe ausdrücklich
ausgeführt, die Klägerin könne beanspruchen, daß die
Beklagte die durch die Mitteilung an die genannten Stellen
geschaffene Gefährdung ihrer Vermögensinteressen beseitige.
Darin liegt die Feststellung, daß das Schreiben mit den
beanstandeten Angaben eine der Beseitigung bedürftige
fortwirkende Beeinträchtigung darstellt. Diese Feststellung
beruht ersichtlich auf den Erwägungen, die das Berufungs-
gericht in anderem Zusammenhang über die Auswirkungen des
Schreibens auf die Empfänger anstellt. Es habe die Gefahr

bestanden, so heißt es S. 8 f der Entscheidungsgründe, daß die angeschriebenen Lieferfirmen N. und K. zu der Überzeugung gelangten, die Klägerin bediene sich unreeller Geschäftsmethoden; das behauptete Verhalten der Klägerin habe vor allem deshalb in einem besonders schlechten Licht erscheinen müssen, weil sich der Inhaber der Klägerin auf der Tagung der Firma N. zum Fürsprecher einer normalen und gesunden Rabattgewährung gemacht habe. Auch bei den beiden Verbänden V. und E. GmbH, die u.a. für ein sauberes Geschäftsgebarren ihrer Mitglieder hinsichtlich der Preisgestaltung zu sorgen hätten, habe die Meinung aufkommen können, daß die Geschäftstätigkeit der Klägerin nicht den allgemeinen kaufmännischen Gepflogenheiten entspreche; die Gefahr einer Minderung des Ansehens sei um so bedrohlicher gewesen, weil der Inhaber der Klägerin in beiden Verbänden führende Positionen bekleide. Wenn das Berufungsgerichtes angesichts dieser Feststellungen, die weder dem Akteninhalt noch der Lebenserfahrung widersprechen und auch von der Revision nicht angegriffen werden, für erforderlich hält, daß die Beklagte eine von ihr geschaffene Gefährdung der klägerischen Interessen beseitige, dann ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine andere Beurteilung erscheint insbesondere nicht schon deshalb geboten, weil - wie die Revision geltend macht - die beiden Lieferfirmen Großunternehmen mit umfangreichen Geschäftsvorfällen und die Geschäftsverbindungen der Klägerin zu diesen Firmen auch heute noch nicht abgerissen sind. Denn das schließt noch nicht aus, daß das beanstandete Schreiben, das nachhaltiger wirkt als der kurzlebige Eindruck allgemeiner Werbemaßnahmen, die Klägerin auch heute noch stört. Die Beklagte ist im übrigen selbst davon ausgegangen, daß ihr Schreiben

bei den beiden Firmen Beachtung findet; denn andernfalls hätte sie sich schwerlich darauf berufen können, diese Firmen hätten an der Information ein berechtigtes Interesse gehabt.

Die Revision vermißt ferner eine Abwägung der beiderseitigen Interessen, deren es vor Zuerkennung eines Widerrufsanspruchs bedürfe. Es ist richtig, daß sich nach der Rechtsprechung der Widerruf in den Grenzen des Notwendigen und Zumutbaren halten muß und daß diese Grenzen im Wege der Interessenabwägung zu bestimmen sind (BGH GRUR 1957, 278, 279 - Evidur; 1958, 448, 449 - Blanko-Verordnung; 1962, 315, 318 - Miederwoche). Es ist indessen nicht anzunehmen, daß das Berufungsgericht diesen Gesichtspunkt, dessen ausdrückliche Erörterung allerdings wünschenswert gewesen wäre, verkannt hat. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Verlangen der Klägerin die Grenzen des Notwendigen und Zumutbaren überschreitet: Sie begnügt sich mit einem internen Widerruf von Ziff. 1 a des Urteils-Tenors gegenüber vier, für sie besonders wichtigen Empfängern. Da die fragliche Angabe bei diesen Empfängern nach den Feststellungen des Berufungsgerichts für das Ansehen der Klägerin recht abträglich war, müßte es für die Beklagte eine selbstverständliche Pflicht sein, diese nachgewiesenermaßen unrichtigen Angaben aus der Welt zu schaffen. Daß dies unzumutbar sei, hat die Beklagte im Verlaufe des Rechtsstreites selbst nicht geltend gemacht. Es ist lediglich klarzustellen, daß die Beklagte dem Widerrufsgebot genüge tut, wenn sie die Behauptung, die Klägerin räume ihren Kunden im Saargebiet auf Elektrogroßgeräte recht bedenkliche Rabatte ein, unter Hinweis auf ihr

Schreiben vom 21. Juli 1961, in dem diese Behauptung aufgestellt ist, als unrichtig widerrufen.

Nach alledem mußte die Revision unter Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkman

Alff

Simon